

**Juni 2020**

**Regierung  
von Niederbayern**



**Amtlicher Schulanzeiger**

# Lernen zuhause

**Lernen zuhause | digital**

<https://www.mebis.bayern.de/infoportal/lernenzuhause-digital/>

**Prof. Dr. Zierer**

**Herausforderung Fernunterricht**

<https://alp.dillingen.de/aktuelle-unterstuetzungsangebote/paedagogik/>

**Hinweise und Standards (GS)**

<https://www.km.bayern.de/ministerium/meldung/6947/neue-hinweise-und-standards-fuer-das-lernen-zuhause-veroeffentlicht.html>

Bild © RainerSturm / PIXELIO [www.pixelio.de](http://www.pixelio.de)

## Stellenausschreibungen

Rektorin/Rektor (m/w/d)	105
Besetzung von Lehrerstellen an Grund- und Mittelschulen (m/w/d)	106
Fachberatung (m/w/d): Informatik, Migration, Sport	109
Förderlehrkraft A11 (m/w/d)	112
Schulsozialpädagogin/Schulsozialpädagoge (m/w/d)	113
Stellenausschreibungen in anderen Regierungsbezirken	114
Sonstige Stellen: Zweite Sonderschulkonrektorin/Zweiter Sonderschulkonrektor	115

## Allgemeine Bekanntmachungen

Rechtsverordnung über die Errichtung eines Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Verfahrensmechaniker/in für Kunststoff- und Kautschuktechnik“	116
Erste Staatsprüfungen für die Lehrämter an Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, beruflichen Schulen und für Sonderpädagogik nach der Lehramtsprüfungsordnung I im Frühjahr 2021	117
Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen; Erster Prüfungsabschnitt bzw. praktische und mündlich-theoretische Prüfungen des Fachs Sport und sportpraktische Prüfungen im Rahmen der Didaktik der Grundschule bzw. der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule nach der Lehramtsprüfungsordnung I im Frühjahr 2021	118
Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen Februar 2021 nach der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an beruflichen Schulen und den anderweitigen Erwerb der Lehrbefähigung an beruflichen Schulen künstlerischer und gestalterischer Fachrichtungen	119
Besondere Leistungsfeststellung zum Erwerb des qualifizierenden Abschlusses der Mittelschule an der Mittelschule sowie an Förderzentren und Schulen für Kranke 2021	119
Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss an der Mittelschule sowie an Förderzentren und an Schulen für Kranke 2021	119
Anmeldung zur staatlichen Berufsschule / Wirtschaftsschule (Schuleinschreibung) für das Schuljahr 2020/2021	120
Satzung des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen	123

## Verschiedenes

Bleib fit - Mein Wochenprogramm in Sachen Sport	130
SPIEL - PLATZ_2.0 Digitales Schultheaterevent in Bayern	131

## Stellenausschreibungen

**Im niederbayerischen Schuldienst werden die folgenden Funktionsstellen vorbehaltlich eventuell zu treffender schulorganisatorischer Maßnahmen, des tatsächlichen Freiwerdens der Stellen oder der Besetzung von Stellen mit überzähligen Funktionsträgern zur Bewerbung ausgeschrieben.**

Richtet sich die Zuordnung des Amtes zu einer Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl, muss die erforderliche Schülerzahl nachhaltig gesichert sein. Bei der Neubesetzung einer Funktionsstelle (Ausschreibung) ist eine nachhaltige Sicherung gegeben, wenn die Schülerzahl im laufenden (zum möglichen Beförderungszeitpunkt) und in den folgenden zwei Schuljahren (Stichtag 1. Oktober) vorliegt.

Die Ausschreibungen erfolgen nach folgenden Einstufungen:

Schulen bis einschließlich 180 Schüler	Rektor/in A 13 + AZ <sup>1</sup>
Schulen zwischen 181 und 360 Schüler	Konrektor/in A 13 + AZ <sup>1</sup> Rektor/in A 14
Schulen ab 361 Schüler	Konrektor/in A 13 + AZ <sup>2</sup> Rektor/in A 14 + AZ <sup>1</sup>
Schulen ab 541 Schüler	2. Konrektor/in A 13 + AZ <sup>1</sup> 1. Konrektor/in A 13 + AZ <sup>2</sup> Rektor/in A 14 + AZ <sup>1</sup>

Die Amtszulagen unterscheiden sich wie folgt: AZ<sup>1</sup> 216,26 € bzw. AZ<sup>2</sup> 279,25 €.

Auf die **Richtlinien für die Beförderung** von Lehrkräften, Sonderschullehrkräften, Fachlehrkräften und Förderkräften an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke **vom 18.03.2011** wird ausdrücklich hingewiesen (veröffentlicht im KWMBL Nr. 8, 03.05.2011, Seite 63 (<https://www.verkuendung-bayern.de/files/kwmb/2011/08/kwmb-2011-08.pdf#page=3>)).

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Besetzung von frei werdenden Planstellen über die gesetzliche Wiederbesetzungssperre hinaus wegen der Genehmigung von Altersteilzeit für Funktionsinhaber/-innen verlängern kann.

Die Regierung von Niederbayern verweist ebenso auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur „**Qualifikation von Führungslehrkräften an der Schule**“ vom 19.12.2006 (KWMBL I Nr. 2/2007 und den Niederbayerischen Schulanzeiger 4/2009, Seite 134 ff.

(<http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/internet/media/aufgabenbereiche/4/vs/200904.pdf>), die am 01.08.2008 in Kraft getreten ist.

Als **Nachweis der pädagogischen Qualifikation** ist vor der Funktionsübertragung an Schulleiterinnen und Schulleitern die Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums) zu absolvieren.

**Das Portfolio zum Modul A (Liste der besuchten führungsrelevanten Fortbildungen samt Teilnahme nachweisen) ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.** Das Formular „Portfolio“ steht im Internetangebot der Regierung von Niederbayern (<http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/aufgabenbereiche/4/vs/lehrer/formulare/index.php>) bereit zum Download bzw. direkt: [http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/internet/media/aufgabenbereiche/4/vs/vs\\_portfolio.pdf](http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/internet/media/aufgabenbereiche/4/vs/vs_portfolio.pdf).

Soweit für eine Funktionsstelle sowohl Versetzungsbewerbungen als auch Beförderungsbewerbungen vorliegen, wird die Regierung von Niederbayern über Versetzungsanträge vorab entscheiden, so dass es zu einem Abbruch des Auswahlverfahrens kommen kann.

Die Berücksichtigung von Bewerbern/Bewerberinnen (m/w/d) um eine Funktion in der Schulleitung (Schulleiter/in, ständiger Vertreter/ständige Vertreterin oder weiterer Vertreter/weitere Vertreterin) ist **ausgeschlossen**, wenn **Ehegatten** einschließlich Verlobte, ggf. geschiedene Ehegatten (Ziffer 3.2 der Beförderungsrichtlinien vom 18.03.2011) und **sonstige Angehörigen** (im Sinne des Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes) an der betreffenden Schule tätig sind.

Falls sich die/der Angehörige für den Fall der Auswahl der Bewerberin/des Bewerbers, zu dem die Angehörigeneigenschaft besteht, mit der Wegversetzung von der Schule einverstanden erklärt und diese Wegversetzung aus dienstlichen Gründen möglich ist, ist der Bewerbung eine **Einverständniserklärung der/des Angehörigen** zusätzlich beizufügen.

Es wird erwartet, dass der Schulleiter/die Schulleiterin seine/ihre **Wohnung am Schulort** selbst oder in unmittelbarer Umgebung nimmt.

**Umzugskostenvergütung** kann nach Art. 3 des Bayer. Umzugskostengesetzes (BayRS 2032-5-1-F, [http://by.juris.de/by/gesamt/UKG\\_BY\\_2005.htm](http://by.juris.de/by/gesamt/UKG_BY_2005.htm)) nur gewährt werden, wenn dies vor der Durchführung des Umzugs zugesagt worden ist.

**Es wird weiterhin erwartet, dass die Lehrkraft die Tätigkeit als Schulleiter/als Schulleiterin an der angestrebten Schule über einen angemessenen Zeitraum ausübt.**

Die Regierung behält sich vor, Bewerber und Bewerberinnen, die das statusrechtliche Amt bereits inne haben, und solche Bewerber und Bewerberinnen, die sich auf einen höheren Dienstposten bewerben, nicht in unmittelbarer Konkurrenz zu werten. (Ernennung geht vor Versetzung.)

**Bewirbt sich eine Lehrkraft auf mehrere Stellen gleichzeitig**, so ist in jeder Bewerbung anzugeben, um welche Stellen sie sich noch beworben hat. Außerdem ist eine persönliche Rangfolge bezüglich der angestrebten Stelle erforderlich.

Die Bewerbung von Lehrkräften mit dem **Lehramt für Grundschulen** (neue Lehrerbildung) kann nur an Schulen berücksichtigt werden, die auch Grundschulklassen führen. Die Bewerbung von Lehrkräften mit dem **Lehramt für Mittelschulen** (neue Lehrerbildung) kann nur an Schulen berücksichtigt werden, die auch Mittelschulklassen führen. Für Lehrkräfte mit **Lehramt für Volksschulen** (alte Lehrerbildung) und Lehrkräfte mit beiden Lehrbefähigungen (Lehramt für Grundschulen und Mittelschulen) bestehen grundsätzlich keine solchen Einschränkungen.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über die entsprechende Verwendungseignung für die angestrebte Stelle verfügen.

Für die ausgeschriebenen Funktionsstellen können sich auch **teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte** bewerben. Die Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit darf bei Schulleitern jedoch nicht mehr als vier Wochenstunden (bzw. drei Wochenstunden bei Rückgabe des verpflichtenden Arbeitszeitkontos) und bei Schulleiterstellvertretern nicht mehr als sechs (bzw. fünf) Wochenstunden betragen (KMS vom 10.05.2004 Nr. IV.6-P 7020-4.33 636).

Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).

Die Stellen sind für die Besetzung mit **schwerbehinderten** Menschen geeignet; schwer behinderte Bewerber/Bewerberinnen werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

### **Wichtiger Hinweis zu den Stellenausschreibungen:**

Auszug aus den Richtlinien für die Beförderung von Lehrkräften und Förderlehrkräften an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 18. März 2011 Az.: IV.5 - 5 P 7010.1 – 4.23 489):

#### **2.3 Ausnahmen**

Eine Stellenausschreibung entfällt, wenn die Stelle mit einer Lehrkraft besetzt werden kann, der damit eine ihrem Amt entsprechende Verwendung (wieder) ermöglicht wird. Dies gilt auch in Fällen sonstiger Versetzungen, die nicht mit einer Beförderung verbunden sind bzw. eine solche unmittelbar vorbereiten. Die Stellenausschreibung entfällt auch dann, wenn die gestiegene Schülerzahl einer Schule die Übertragung eines höherwertigen Amtes ermöglicht und die bisherige Amtsinhaberin oder der bisherige Amtsinhaber nach Feststellung der Regierung für das neue Amt geeignet ist.

**Rektorin/Rektor (m/w/d)**

<i>Schul- amt:</i>	<i>Schule/Dienstort:</i>	<i>Anzahl Schüler Klassen</i>	<i>Bes.-Gr.:</i>	<i>Anforderungsprofil:</i>
KEH	GS Sandsbach	77 4	A 13+AZ <sup>(1)</sup>	
KEH	GS Rohr	117 6	A 13+AZ <sup>(1)</sup>	Zweitausschreibung

**Konrektorin/Konrektor (m/w/d)**

<i>Schul- amt:</i>	<i>Schule/Dienstort:</i>	<i>Anzahl Schüler Klassen</i>	<i>Bes.-Gr.:</i>	<i>Anforderungsprofil:</i>
DGF	GS Marklkofen	280 13	A 13+AZ <sup>(1)</sup>	
REG	GS Regen/GS March	387 18	A 13+AZ <sup>(2)</sup>	

A 13+AZ <sup>(1)</sup> Amtszulage 1: 216,26 €A 13+AZ <sup>(2)</sup> Amtszulage 2: 279,25 €

Zur Vorlage von Bewerbungsunterlagen verweisen wir auf den Beitrag im Amtlichen Schulanzeiger 04/2019, S. 98.

- Das Bewerbungsformular bitte einfach vorlegen.  
[https://formularserver.bayern.de/intelliform/forms/stmi+regierungen/rvs/b4/40.2/rvs\\_40.2-002/index?caller=340859436635](https://formularserver.bayern.de/intelliform/forms/stmi+regierungen/rvs/b4/40.2/rvs_40.2-002/index?caller=340859436635)
  - Bei Bewerbung eines/r KR/KRin oder eines/r Lehrer/in auf Rektorenstellen:  
Formblatt „Portfolio über die Vorqualifikation als Schulleiter/Schulleiterin. Bitte keine Fortbildungsnachweise einschicken! Diese werden im Einzelfall von der Regierung angefordert. Die niederbayerischen Bewerber erhalten dieses Formblatt digital von ihrer Schulleitung.
  - Für Bewerber aus anderen Regierungsbezirken: Eine Kopie der aktuellen dienstlichen Beurteilung!
- Ihre Unterlagen werden nicht zurückgeschickt.

**Für die vorstehend aufgeführten Funktionsstellen gelten folgende Termine für die Vorlage der Gesuche:**

1. Beim Staatlichen Schulamt der Bewerberin/des Bewerbers: **19.06.2020**
2. Beim für die Planstelle zuständigen Schulamt: **23.06.2020**
3. Bei der Regierung: **25.06.2020**

Franz Schneider  
Leitender Regierungsschuldirektor  
Bereichsleiter *Schulen*

**Besetzung von Lehrerstellen an Grund- und Mittelschulen (m/w/d)**

**Besetzung von Lehrerstellen an Grund- und Mittelschulen**

Die Regierungen von Niederbayern, Oberfranken, Unterfranken, Schwaben und der Oberpfalz schreiben folgende von den Schulleitungen vorgeschlagenen Stellen an Grund- und Mittelschulen aus:

Die Ausschreibung richtet sich an Lehrkräfte, die im laufenden Schuljahr in Bayern fest angestellt sind und im Schuljahr 2020/2021 unterrichten werden. Ausgeschlossen sind also Lehrkräfte, die sich in Elternzeit befinden, beurlaubte Lehrkräfte, sowie Lehramtsanwärter/innen, Wartelistenbewerber/innen, freie Bewerber/innen, Lehrkräfte mit befristetem Arbeitsvertrag oder Lehrkräfte, die keinen Impfnachweis im Sinne des Masernschutzimpfgesetzes erbringen können (vgl. KMS Az. III.5-BP7020.0/35/1).

1. Interessierte Lehrkräfte richten ihre Bewerbung ausschließlich per E-Mail auf dem Formblatt "Bewerbung um die im Amtlichen Schulanzeiger ausgeschriebenen Lehrerstellen" mit allen erforderlichen Angaben an die für die Ausschreibung zuständige Regierung.
2. Die Regierung übergibt die eingegangenen Bewerbungen an die für die zu besetzende Stelle zuständige Schulleitung. Diese erarbeitet einen Besetzungsvorschlag. Wesentliches Kriterium einer Reihung ist die bestmögliche Abdeckung des in der Stellenausschreibung definierten Anforderungsprofils. Der Schulleitung wird empfohlen, mit den Bewerbern Kontakt aufzunehmen und sich im Gespräch ein abschließendes Bild zu machen. Bei im Wesentlichen gleicher Eignung haben Lehrkräfte, die eine Schwerbehinderung vorweisen oder ihre Bewerbung mit Familienzusammenführung begründen, Vorrang.
3. Die Schulleitung legt der für die Ausschreibung der Stelle zuständigen Regierung über das zuständige Staatliche Schulamt einen gereihten und entsprechend begründeten Besetzungsvorschlag in Tabellenform vor. Liegen erhebliche Bedenken gegen den Vorschlag vor, ist mit der Schulleitung Rücksprache zu nehmen.  
Vor der Entscheidung durch die ausschreibende Regierung ist das Einvernehmen mit der abgebenden Regierung herzustellen.

Die Ausschreibung erfolgt vorbehaltlich der aktuellen Klassenbildungssituation.

Bewerbungen, die nach dem u.g. Termin an der Regierung eingehen, können nicht berücksichtigt werden. Mit der Bewerbung verbunden ist im Falle eines Vorstellungsgesprächs eine Dienstreisegenehmigung.

**Termin für die Vorlage der Bewerbungen an der für die Ausschreibung der Stelle zuständigen Regierung ist der 12.06.2020.**

Staatliches Schulamt	Lehramt	Ansprechpartner an den Regierungen	Schule	ausgeschriebene Stelle
Kelheim		Regierung von Niederbayern, SG 40.2, Ltd. RSchD Reiner  Tel.: 0871/808-1500  E-Mail: <a href="mailto:ralf.reiner@reg-nb.bayern.de">ralf.reiner@reg-nb.bayern.de</a>	GS Kelheim-Hohenpfafl Affeckinger Str. 2 93309 Kelheim	<b>Klassenleitung</b> Flexible Grundschule Klasse 1/2 (Stundenmaß: mind. 25 WStd)  <b>Anforderungsprofil</b> - Erfahrung im Unterricht mit flexiblen Grundschulklassen, in der jahrgangsgemischten Eingangsstufe bzw. in jahrgangskombinierten Klassen erwünscht - Fundierte Erfahrung in den Jahrgangsstufen 1 und 2 erforderlich - Bereitschaft zur Weiterentwicklung und aktiven Mitgestaltung des Schulprofils „Flexible Grundschule“

Landshut		Regierung von Niederbayern, SG 40.2, Ltd. RSchD Reiner  Tel.: 0871/808-1500  E-Mail: <a href="mailto:ralf.reiner@reg-nb.bayern.de">ralf.reiner@reg-nb.bayern.de</a>	GS St. Peter und Paul Niedermayerstr. 14 84028 Landshut	<b>Klassenleitung</b> Flexible Grundschule Klasse 1/2 (Stundenmaß: mind. 25 WStd)  <b>Anforderungsprofil</b> - Erfahrung im Unterricht mit flexiblen Grundschulklassen, in der jahrgangsgemischten Eingangsstufe bzw. in jahrgangskombinierten Klassen erwünscht - Fundierte Erfahrung in den Jahrgangsstufen 1 und 2 erforderlich - Aktuelle und fundierte Erfahrung im Unterricht von Kindern mit Migrationshintergrund
Landshut		Regierung von Niederbayern, SG 40.2, Ltd. RSchD Reiner  Tel.: 0871/808-1500  E-Mail: <a href="mailto:ralf.reiner@reg-nb.bayern.de">ralf.reiner@reg-nb.bayern.de</a>	MS Vilsbiburg Kirchenweg 4 ½ 84137 Vilsbiburg	<b>Klassenleitung</b> Jgst. 8-10 (auch M-Klasse) Vollzeit  <b>Anforderungsprofil</b> - Sport männlich - Unterrichtliche Erfahrung in den Fächern Technik, Wirtschaft, Informatik bzw. Bereitschaft, sich in diese Fächern einzuarbeiten und fortzubilden
Cham	GS/ MS	Regierung der Oberpfalz SG 40.2  Tel: 0941-5680 1510  E-Mail: <a href="mailto:german.bausch@reg-opf.bayern.de">german.bausch@reg-opf.bayern.de</a>	GS und MS Roding Adolf-Kolping-Str. 17 93426 Roding  Tel.: 09461-91150 E-Mail: <a href="mailto:info@gms-roding.de">info@gms-roding.de</a>	<b>Klassenleitung und schulpsychologischer Einsatz</b>  <b>Anforderungsprofil</b> - Qualifikation „Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt“
Neumarkt i.d. Opf.	GS/ MS	Regierung der Oberpfalz SG 40.2  Tel: 0941-5680 1510  E-Mail: <a href="mailto:german.bausch@reg-opf.bayern.de">german.bausch@reg-opf.bayern.de</a>	GS und MS Velburg Alte Seubersdorfer Str. 15 92355 Velburg  Tel.: 09182- 9313530  E-Mail: <a href="mailto:info@schule-velburg.de">info@schule-velburg.de</a>	<b>Klassenleitung und schulpsychologischer Einsatz</b>  <b>Anforderungsprofil</b> - Qualifikation „Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt“
Stadt Hof	GS	Regierung von Oberfranken SG 40.2  E-Mail: <a href="mailto:katrin.keller@reg-ofr.bayern.de">katrin.keller@reg-ofr.bayern.de</a>	Christian-Wolfrum-GS Hof Leimitzer Str. 56 95028 Hof  Tel.: 09281/83307200 E-Mail: <a href="mailto:grundschule@cws-hof.de">grundschule@cws-hof.de</a>	<b>Klassenleitung GS</b> (Vollzeit)  <b>Anforderungsprofil</b> - Bereitschaft in jahrgangskombinierten Klassen zu unterrichten - ggf. DaZ / evangelische Religion / Englisch GS
Landkreis Kronach	MS	Regierung von Oberfranken SG 40.2  E-Mail: <a href="mailto:katrin.keller@reg-ofr.bayern.de">katrin.keller@reg-ofr.bayern.de</a>	MS Pressig Hauptstraße 10 96332 Pressig  Tel.: 09265/9630 E-Mail: <a href="mailto:info@gms-pressig.de">info@gms-pressig.de</a>	<b>Klassenleitung MS</b> (Vollzeit)  <b>Anforderungsprofil</b> - Lehrbefähigung im Fach evangelische Religion

Landkreis Wunsiedel	MS	Regierung von Oberfranken SG 40.2 E-Mail: <a href="mailto:katrin.keller@reg-ofr.bayern.de">katrin.keller@reg-ofr.bayern.de</a>	Alexander-von-Humboldt-MS Marktredwitz Schulstraße 1 95615 Marktredwitz Tel.: 09231- 5225 E-Mail: <a href="mailto:verwaltung@mittelschule-marktredwitz.de">verwaltung@mittelschule-marktredwitz.de</a>	<b>Klassenleitung MS</b> (Vollzeit) <b>Anforderungsprofil</b> - Bereitschaft, im Ganzttag mitzuarbeiten
Miltenberg	MS	Regierung von Unterfranken SG 40.2 RSchD Odoj Fax: 0931/380 2307 E-Mail: <a href="mailto:bertram.odoj@reg-ufr.bayern.de">bertram.odoj@reg-ufr.bayern.de</a>	Barbarossa-MS Erlenbach Eisenfelder Str. 53 63906 Erlenbach Tel.: 09372 944083 E-Mail: <a href="mailto:schule@ms-erlenbach.de">schule@ms-erlenbach.de</a>	- <b>Klassenleitung</b> - <b>Vollzeit (27 Std.)</b> - <b>Sport männlich</b>
Landkreis Aschaffenburg	MS	Regierung von Unterfranken SG 40.2 RSchD Odoj Fax: 0931/380 2307 E-Mail: <a href="mailto:bertram.odoj@reg-ufr.bayern.de">bertram.odoj@reg-ufr.bayern.de</a>	MS Goldbach Am Wingert 28 - 30 63773 Goldbach Tel.: 06021-5894240 E-Mail: <a href="mailto:hauptschule@markt-goldbach.net">hauptschule@markt-goldbach.net</a>	- <b>Klassenleitung</b> - <b>Vollzeit (27 Std.)</b> - <b>Sport männlich</b>
Stadt Memmingen	GS	Regierung von Schwaben SG 40.2 R Christoph Biebel Tel.: 0821 3272204 Fax: 0821 32712204 E-Mail: <a href="mailto:christoph.biebel@reg-schw.bayern.de">christoph.biebel@reg-schw.bayern.de</a>	Theodor-Heuss-Schule, GS Memmingen Machnigstraße 8 87700 Memmingen Tel.: 08331 62030 E-Mail: <a href="mailto:info@theodor-heuss-schule.com">info@theodor-heuss-schule.com</a>	<b>Lehrbefähigung:</b> Grundschule <b>Klassenleitung:</b> ja Einsatz in der dritten oder vierten Jahrgangsstufe <b>Anforderungsprofil:</b> - <b>Musik</b> (Schule mit Chorklassen) - <b>Deutsch als Zweitsprache</b> (Schule mit hohem Anteil an Kindern mit Migrationsgeschichte) - <b>Katholische Religion</b> erwünscht

**Fachberaterin/Fachberater (m/w/d)****Ausschreibung der Stelle einer  
Fachberaterin/eines Fachberaters (m/w/d) für das Fach Informatik  
im Bereich in der Stadt und im Landkreis Landshut**

Im Bereich der Staatlichen Schulämter **in der Stadt und im Landkreis Landshut** ist eine Stelle in der Fachberatung für Informatik neu zu besetzen, zunächst befristet auf die Dauer von drei Schuljahren. Die Stelle wird hiermit zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Um die Fachberaterstelle können sich Lehrkräfte mit Lehrbefähigung für das Lehramt an Mittelschulen bewerben. Die Eignung muss über eine universitäre Ausbildung im Fach Informatik als nicht vertieftes Fach oder in der Fächerverbindung oder durch entsprechende Lehrgänge und den bisherigen Einsatz im Informatikunterricht nachgewiesen werden.

Neben den funktionsbedingten Kenntnissen auf allen schulrelevanten Gebieten der EDV und des Informatikunterrichts werden von den Bewerberinnen und Bewerbern Kenntnisse im Bereich „Netzwerke“ bzw. die Bereitschaft, sich diese anzueignen, vorausgesetzt.

Erfahrung in der Multiplikation von Inhalten im Bereich des Digitalen Lernens ist erwünscht.

Die Auswahl der Bewerbungen erfolgt grundsätzlich nach den Gesichtspunkten von Leistung, Eignung und Befähigung. Die Regierung behält sich vor, Beförderungsbewerbungen gegenüber Versetzungsbewerbungen bevorzugt zu behandeln.

Anforderungen an die Fachberatung sind u.a.:

- Organisation und Durchführung von fachspezifischen Fortbildungsveranstaltungen.
- Aufnahme und Weitergabe fachlicher bzw. fachdidaktischer Neuerungen.
- Fachliche Beratung von Lehrkräften und Schulleitungen.
- Aktive Mitarbeit (u.a. Referententätigkeit) im Arbeitskreis der Fachberaterinnen/Fachberater für Informatik in Niederbayern.

Die Fachberaterin/der Fachberater erhält für ihre/seine Tätigkeit Anrechnungsstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools gemäß Ziffer 3.3 der Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer und Fachlehrer an Grund- und Hauptschulen vom 10.05.1994 (KWMBI I S. 136) und den hierzu ergangenen Änderungen.

Für die Aufgaben der Fachberatung im Bereich Informatik gilt die Dienstanweisung für die Fachberatung bei den Staatlichen Schulämtern (KWMBek vom 08.05.1995 Nr. IV/5-P 7027-4/47 798, KWMBI I S. 205).

Schwerbehinderte Bewerberinnen bzw. Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Funktion der Fachberatung ist grundsätzlich nicht mit einer anderen Funktion vereinbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Dienort in der Stadt oder dem Landkreis Landshut liegen muss.

**Für die vorstehend aufgeführte Funktionsstelle gelten folgende Termine für die Vorlage der Gesuche:**

1. Beim Staatlichen Schulamt der Bewerberin/des Bewerbers: **19.06.2020**
2. Beim für die Planstelle zuständigen Schulamt: **23.06.2020**
3. Bei der Regierung: **25.06.2020**

Franz Schneider  
Leitender Regierungsschuldirektor  
Bereichsleiter *Schulen*

## **Ausschreibung der Stelle einer Beraterin bzw. eines Beraters Migration an Mittelschulen (m/w/d)**

Im Bereich der Staatlichen Schulämter **in der Stadt und im Landkreis Landshut sowie im Landkreis Dingolfing-Landau** ist eine Stelle einer/eines „Beraterin/Beraters Migration an Mittelschulen“ (m/w/d) mit Beginn des Schuljahres 2020/21 neu zu besetzen. Die Bestellung erfolgt zunächst auf drei Jahre befristet.

Auf die Dienstanweisung für die Beraterinnen und Berater Migration an Grund- und Mittelschulen, Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 17. Mai 2011 Nr. IV/2 – 5 S7400/9 – 4b.40810, veröffentlicht im KWMBI Nr. 12/2011, S. 119, wird Bezug genommen.

Diese Stelle wird hiermit zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

### **Aufgaben der Beraterinnen und Berater Migration sind im Wesentlichen**

Beratung der Lehrkräfte, die in den derzeit gültigen Deutschfördermaßnahmen (Deutschplus) eingesetzt sind:

- didaktische und methodische Beratung bei der Umsetzung des Lehrplans Deutsch als Zweitsprache und der Fördermaßnahmen
- Beratung bei der Entwicklung von Konzepten zum gemeinsamen Unterricht von Schülerinnen und Schülern deutscher und nichtdeutscher Muttersprache
- Information über Möglichkeiten der individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund an Mittelschulen
- Beratung bei Sprachstandserhebungen an Schulen

Kooperation mit den Staatlichen Schulämtern und der Regierung in allen fachlichen und organisatorischen Angelegenheiten des Unterrichts für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund

Mitwirkung bei Dienstbesprechungen auf Schulamts- und Regierungsebene

Mitwirkung bei Fortbildungen

### **Voraussetzungen für die Bewerbung als Beraterin bzw. Berater Migration**

- Bewerber können sich verbeamtete Lehrkräfte oder Lehrkräfte mit unbefristeten Arbeitsvertrag mit Lehrbefähigung für das Lehramt an Mittelschulen.
- Die Lehrbefähigung für das Lehramt an Mittelschulen, die über eine universitäre Ausbildung im Fach Deutsch als Zweitsprache als nicht vertieftes Fach oder in der Fächerverbindung erworben wurde, die Ausbildung im Fach Deutsch als Zweitsprache bzw. eine mehrjährige Erfahrung im Unterricht mit Kindern mit Migrationshintergrund sowie ggf. die Ausbildung im Erweiterungsfach Islamische Religionslehre oder eine vergleichbare Qualifikation durch Lehrerfortbildungen sind Voraussetzung für die Bewerbung.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Dienstort im Bereich der Staatlichen Schulämter in der Stadt und im Landkreis Landshut bzw. im Landkreis Dingolfing-Landau liegen muss.

Die Stelle ist für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet; schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).

Die Stelle ist teilzeitfähig.

Der formlosen Bewerbung sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit genauen Angaben über den Bildungsgang, gegebenenfalls auch über Veröffentlichungen fachlicher Art;
2. eine Übersicht über die bisherige dienstliche Verwendung;

Die Staatlichen Schulämter fügen eine auf die angestrebte Verwendung bezogene persönliche und fachliche Würdigung der Bewerberin/des Bewerbers bei.

**Für die vorstehend aufgeführte Funktionsstelle gelten folgende Termine für die Vorlage der Gesuche:**

1. Beim Staatlichen Schulamt der Bewerberin/des Bewerbers:
2. Beim für die Planstelle zuständigen Schulamt:
3. Bei der Regierung:

Franz Schneider  
Leitender Regierungsschuldirektor  
Bereichsleiter *Schulen*

### **Ausschreibung der Stelle einer Fachberaterin bzw. eines Fachberaters für Sport beim Staatlichen Schulamt in der Stadt Passau**

Beim Staatlichen Schulamt **in der Stadt Passau** ist zum Schuljahr 2020/21 die Stelle einer Fachberaterin/ eines Fachberaters **Sport** an Grund- und Mittelschulen neu zu besetzen. Diese wird hiermit zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerben können sich:

- Lehrkräfte mit Lehrbefähigung für das **Lehramt an Grund- oder Mittelschulen**, die über eine universitäre Ausbildung im Fach Sport als nicht vertieftes Fach oder in der Fächerverbindung studiert oder eine Ausbildung am Staatsinstitut erworben haben
- Fachlehrkräfte mit Sport in der Fächerverbindung

Für ihre Tätigkeit ist bei Fachlehrkräften eine Amtszulage zur jeweiligen Besoldungsgruppe möglich.

Voraussetzung ist außerdem eine mehrjährige, unterrichtspraktische Erfahrung im Bereich des **männlichen Sportunterrichts in der Mittelschule**.

Die Auswahl der Bewerbungen erfolgt grundsätzlich nach den Gesichtspunkten von Leistung, Eignung und Befähigung. Die Regierung behält sich vor, Beförderungsbewerbungen gegenüber Versetzungsbewerbungen zu bevorzugen.

Erwartet wird ein überdurchschnittliches Engagement im Bereich des Sports (u.a. Fort- und Weiterbildung, Wettbewerbswesen, Beratung der Schulen und Lehrkräfte, Beratung im Sportstättenbau, Zusammenarbeit mit Sportvereinen). Zusätzlich wird die Bereitschaft der Mitarbeit im Arbeitskreises „Sport in Schule und Verein“ und zur Durchführung von schulischen Wettbewerben auf längere Sicht erwartet.

Fachberater/innen erhalten für ihre Tätigkeit Anrechnungsstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools gemäß Ziffer 3.3 der Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer und Fachlehrer an Grund- und Hauptschulen vom 10.05.1994 (KWMBI I S.136), zuletzt geändert durch KMBek vom 28.Mai 2003 (KWMBI I S. 229) sowie KMS vom 17.05.2004.

Die Funktion der Fachberatung ist grundsätzlich nicht mit einer anderen Funktion vereinbar.

**Für die vorstehend aufgeführte Funktionsstelle gelten folgende Termine für die Vorlage der Gesuche:**

1. Beim Staatlichen Schulamt der Bewerberin/des Bewerbers: **19.06.2020**
2. Beim für die Planstelle zuständigen Schulamt: **23.06.2020**
3. Bei der Regierung: **25.06.2020**

Franz Schneider  
Leitender Regierungsschuldirektor  
Bereichsleiter *Schulen*

**Förderlehrkraft A 11 (m/w/d)****Förderlehrerstelle als Koordinator/-in fachlicher Aufgaben auf Schulamtsebene (m/w/d) für den Schulamtsbezirk Freyung-Grafenau (Bes.Gr. A 11)**

Zum Schuljahr 2020/2021 ist die Stelle der Bes.Gr. A 11 für Förderlehrer/-innen als Koordinator/-innen fachlicher Aufgaben und als Fachberater/-in der Schulaufsicht auf Schulamtsebene zu besetzen.

Diese wird für den Bereich des Staatlichen Schulamtes Freyung-Grafenau zur Bewerbung ausgeschrieben.

Aufgabe eines Koordinators/ einer Koordinatorin und Fachbetreuers/Fachbetreuerin ist es, den Einsatz der Förderlehrer/-innen vor Ort durch Beratung zu begleiten und zu optimieren, Schulleiter/-innen und Förderlehrer/-innen in fachlichen, pädagogischen und organisatorischen Fragen zu beraten, Fortbildungsveranstaltungen zu planen und durchzuführen sowie die Ausbildung in der 1. und 2. Phase zu unterstützen.

**Für die vorstehend aufgeführte Funktionsstelle gelten folgende Termine für die Vorlage der Gesuche:**

1. Beim Staatlichen Schulamt der Bewerberin/des Bewerbers: **19.06.2020**
2. Beim für die Planstelle zuständigen Schulamt: **23.06.2020**
3. Bei der Regierung: **25.06.2020**

Franz Schneider  
Leitender Regierungsschuldirektor  
Bereichsleiter *Schulen*

**Schulsozialpädagogin/Schulsozialpädagoge (m/w/d)****Ausschreibung der Stelle einer Schulsozialpädagogin/ eines Schulsozialpädagogen am SFZ Eggenfelden im Umfang einer halben Stelle**

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus schreibt im Rahmen des neuen Programms „Schule öffnet sich“ eine halbe Stelle einer Schulsozialpädagogin/ eines Schulsozialpädagogen am SFZ Eggenfelden als Angehörige des Schulpersonals aus. Die Stelle (20,05 Stunden) ist an dieser Stammschule verankert und umfasst in ihrer Zuständigkeit mögliche weitere Schulen. Die Besetzung erfolgt zum 7. September 2020.

Die Arbeit einer Schulsozialpädagogin / eines Schulsozialpädagogen umfasst die gruppenbezogene Präventionsarbeit im Rahmen der schulischen Werteerziehung und Persönlichkeitsbildung. Dazu gehören beispielsweise die folgenden Arbeitsbereiche:

- Ermittlung von Handlungsfeldern der Prävention und Werteerziehung
- Entwicklung und Durchführung von Kurseinheiten für bestimmte Gruppen/ Jahrgänge von Schülerinnen und Schülern, auch im Rahmen von Programmen der Gewalt- und Mobbingprävention
- Mitwirkung bei Projekttagen, schulinternen Fortbildungen und Pädagogischen Tagen für Lehrkräfte sowie bei Veranstaltungen der Elternzusammenarbeit
- Zusammenarbeit mit Lehrkräften, vor allem Schulpsychologen / Schulpsychologinnen und Beratungslehrkräften, sowie anderen schulischen und außerschulischen Ansprechpartnern wie z. B. Multiplikatoren gegen Mobbing und der Werteerziehung, Regionalbeauftragten für Demokratie und Toleranz sowie Schulverbindungsbeamten der Polizei
- Teilnahme an und Mitwirkung bei Schülerfahrten
- Dokumentation der Tätigkeit und der Ergebnisse

Als Formen und Methoden der Gruppenarbeit kommen zum Einsatz:

- Kurseinheiten zur Mobbing-, Gewalt- und Missbrauchsprävention (z. B. Antiaggressionstrainings, Mobbing-, Gewaltpräventions- und Streitschlichterprogramme), der interkulturellen Arbeit, der Erlebnispädagogik und der Medienerziehung
- Mitwirkung bei werteerziehenden Maßnahmen

Voraussetzungen:

- abgeschlossenes Studium der Sozialen Arbeit an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften (Bachelor)
- gute Kenntnisse des bayerischen Bildungswesens mit seinen verschiedenen Schularten
- Beherrschung sozialpädagogischer bzw. pädagogischer Methodik
- Selbständigkeit und Konfliktfähigkeit
- nachweisbare Erfahrungen im Projektmanagement und in der Teamarbeit

Die Stelle ist unbefristet; die Eingruppierung erfolgt in Entgeltgruppe TV-L S 11b.

Schwerbehinderte werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Gemäß Art. 7 Abs. 3 BayGlG werden Frauen besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

*Ihre aussagekräftige Bewerbung, die neben den Studienabschlüssen auch einen Lebenslauf und ggf. den Nachweis über Praktika enthält, richten Sie bitte umgehend schriftlich oder per E-Mail an die Regierung von Niederbayern.*

Regierung von Niederbayern/Bereich 4 Schulen  
SG 41  
Gestütstr. 10  
84028 Landshut  
[rainer.fauser@reg-nb.bayern.de](mailto:rainer.fauser@reg-nb.bayern.de)

**Bewerbungsschluss ist der 15.06.2020**

Franz Schneider  
Ltd. Regierungsschuldirektor  
Bereichsleiter Schulen

## Stellenausschreibungen in anderen Regierungsbezirken

Alle Regierungsbezirke veröffentlichen freie und frei werdende Funktionsstellen jeweils im Amtlichen Schulanzeiger. Diese Stellen und auch die dort durch wiederholte Ausschreibung veröffentlichten Funktionsstellen (Zweite Ausschreibung) stehen grundsätzlich Bewerbern aus allen bayerischen Regierungsbezirken offen. Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet aktuell veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

Die Amtlichen Schulanzeiger der einzelnen Regierungsbezirke im Internet:	
<b>Oberbayern:</b>	<a href="http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/bekanntmachung/osa">http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/bekanntmachung/osa</a>
<b>Niederbayern:</b>	<a href="http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/aufgabenbereiche/4/schulanzeiger/index.php">http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/aufgabenbereiche/4/schulanzeiger/index.php</a>
<b>Oberpfalz:</b>	<a href="http://www.ropf.de/download/amtliche/index.php">http://www.ropf.de/download/amtliche/index.php</a>
<b>Oberfranken:</b>	<a href="http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/schulen/schulanzeiger">http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/schulen/schulanzeiger</a>
<b>Mittelfranken:</b>	<a href="http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/serv/download/downabt1/schulanzeiger/schulanzeiger.htm">http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/serv/download/downabt1/schulanzeiger/schulanzeiger.htm</a>
<b>Unterfranken:</b>	<a href="http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/publikationen/13521/index.html">http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/publikationen/13521/index.html</a>
<b>Schwaben:</b>	<a href="http://www.regierung.schwaben.bayern.de/Aufgaben/Bereich_4/Schulanzeiger/Schulanzeiger.php">http://www.regierung.schwaben.bayern.de/Aufgaben/Bereich_4/Schulanzeiger/Schulanzeiger.php</a>

## Sonstige Stellen

### Zweitausschreibung

**Wir sind im Bistum Regensburg als Fachverband für die kirchliche Sozialarbeit auf dem Gebiet der Jugend- und Behindertenhilfe Träger von 70 Einrichtungen. Mehr als 4000 Mitarbeiter\*innen sind in unseren Dienst- und Beratungsstellen, in der Erziehung, Ausbildung, Förderung und Betreuung tätig.**



Katholische  
Jugendfürsorge  
der Diözese  
Regensburg e.V.

Für das **Bildungszentrum St. Wolfgang** in **Straubing**, eine inklusiv arbeitende Schule mit Tagesstätte, Wohnheim und Frühförderung für Kinder und Jugendliche mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sowie einer Reihe inklusiver Angebote der Kinderbetreuung und Bildung, suchen wir zum 1. August 2020 in zweiter Ausschreibung die/den

#### **Zweite/-n Sonderschulkonrektor/-in** mit Lehramt Sonderpädagogik (die Stelle ist bewertet mit A14+AZ)

Die Schule führt zurzeit 22 Klassen mit 215 Schülern\*innen sowie 4 SVE-Gruppen mit 34 Kindern.

#### **Wir erwarten von Ihnen:**

- wertschätzenden Umgang mit Menschen mit Behinderung
- ausgezeichnete fachliche und pädagogische Kenntnisse
- hohe Beratungskompetenz sowie mehrjährige Erfahrungen im Mobilen Sonderpädagogischen Dienst
- Sie haben Erfahrung in der Koordination der Schnittstelle SVE und Schule
- Umfangreiche Erfahrungen im Bereich „kooperatives Lernen“ gemäß Art. 30 a BayEUG
- Bereitschaft zur Weiterentwicklung der Schule im Rahmen des Schulentwicklungsprozesses
- Teamfähigkeit, Organisationstalent und Durchsetzungsstärke
- Offenheit für und Erfahrungen mit der Zusammenarbeit von Schule, Heilpädagogischer Tagesstätte und Therapiebereich
- positive Grundeinstellung zum Dienst bei einem kirchlichen Träger

**Wir bieten Ihnen** eine herausfordernde Aufgabe. Sie erwartet ein kooperatives Umfeld sowie eingearbeitete und motivierte Mitarbeiter\*innen auf allen Ebenen. Ein trügerspezifisches und anerkanntes Qualitätssicherungssystem unterstützt Sie.

Haben Sie Interesse an einer gestaltenden Weiterentwicklung des Bildungszentrums St. Wolfgang als inklusivem Lernort und Kompetenzzentrum in Straubing? Dann bewerben Sie sich.

Die Anstellung kann privat erfolgen oder gemäß Art. 33 Abs. 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes durch Zuordnung zum privaten Träger. Bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen ist bei staatlichen Lehrkräften die Beförderung zur zweiten Sonderschulkonrektorin/zum zweiten Sonderschulkonrektor der BesGr. A14+AZ möglich.

Zur Beachtung für staatliche Lehrkräfte: Die Regierungen bitten darum, die Bewerbung auf diese Funktionsstelle auch gegenüber der Regierung anzuzeigen.

Bitte richten Sie Ihre aussagefähige Bewerbung **bis 19. Juni 2020** an die:

Katholische Jugendfürsorge, Herrn Peter Wichelmann  
Orleansstr. 2 a, 93055 Regensburg, Tel. 0941 79887-160

E-Mail: [personal@kjf-regensburg.de](mailto:personal@kjf-regensburg.de); [www.kjf-regensburg.de](http://www.kjf-regensburg.de); [www.st-wolfgang-straubing.de](http://www.st-wolfgang-straubing.de)

## Allgemeine Bekanntmachungen

Folgende Rechtsverordnung über die Errichtung eines regierungsbezirksübergreifenden Fachsprengels der Regierung von Oberbayern für den Ausbildungsberuf „Verfahrensmechaniker/Verfahrensmechanikerin für Kunststoff- und Kautschuktechnik“ wird hiermit nachrichtlich bekanntgemacht (RNB-44-5204.3-1-10):

### Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

## Rechtsverordnung über die Errichtung eines Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Verfahrensmechaniker/in für Kunststoff- und Kautschuktechnik“

### ROB-4-5204.42.1\_1-1-2-10

Aufgrund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

#### § 1

Für den Ausbildungsberuf „Verfahrensmechaniker/in für Kunststoff- und Kautschuktechnik“ wird folgender Fachsprengel für die Schwerpunkte „Bauteile“ und „Faserverbundtechnologie“ gebildet:

Ausbildungsberuf	FkINr.	Jgst.	Sprengelgebiet	Sprengelschule
Verfahrensmechaniker/ Verfahrensmechanikerin  Schwerpunkte: - Bauteile - Faserverbundtechnologie	0254.12	12	Freistaat Bayern	Staatliche Berufsschule Was-serburg a.Inn

#### § 2

Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte des genannten Ausbildungsberufs mit Auszubildungsverhältnissen in dem in § 1 genannten Sprengelgebiet haben ab dem Schuljahr 2019/2020 die genannte Berufsschule zu besuchen, sofern nicht genehmigte Gastschulverhältnisse vorliegen, die den Besuch einer anderen Berufsschule gestatten.

#### § 3

Dieser Fachsprengelregelung entgegenstehende frühere Sprengelregelungen werden aufgehoben.

#### § 4

Diese Rechtsverordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2019 in Kraft.

München, den 10. März 2020  
Regierung von Oberbayern

Landshut, 29. April 2020  
Regierung von Niederbayern

Maria Els  
Regierungspräsidentin

Rainer Haselbeck  
Regierungspräsident

**Erste Staatsprüfungen für die Lehrämter an Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, beruflichen Schulen und für Sonderpädagogik nach der Lehramtsprüfungsordnung I im Frühjahr 2021**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 16. April 2020, Az. IV.5-BS4051-PRA.982**

1. Im Frühjahr 2021 werden Erste Staatsprüfungen für die Lehrämter an Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, beruflichen Schulen und für Sonderpädagogik in Bayern nach der Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I - LPO I) vom 13. März 2008 (GVBl. S. 180), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Januar 2020 (GVBl. S. 51), in Augsburg, Bamberg, Bayreuth, Eichstätt, Erlangen, München, Nürnberg, Passau, Regensburg und Würzburg abgehalten.  
Die Erste Staatsprüfung im Doppelfach Kunst für das Lehramt an Gymnasien findet im Frühjahr 2021 nur an der Akademie der bildenden Künste in Nürnberg statt.
2. Der schriftliche Teil der Prüfung findet voraussichtlich vom 8. Februar 2021 bis 9. April 2021 statt.
3. Die praktischen Prüfungen in den Fächern Musik und Kunst finden voraussichtlich vom 8. Februar 2021 bis 18. Juni 2021 statt.
4. Die mündlichen Prüfungen werden voraussichtlich in der Zeit vom 12. April 2021 bis 18. Juni 2021 durchgeführt.
5. Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist bis spätestens 1. August 2020 persönlich gegen Empfangsbestätigung oder per Einschreiben bei der Außenstelle des Prüfungsamts am Universitätsort einzureichen. Anträge auf Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung sind zur gleichen Zeit und in gleicher Weise zu stellen. Kandidaten, die die Erste Staatsprüfung im Herbst 2020 nicht bestehen, können sich noch innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu einer Wiederholungsprüfung im Frühjahr 2021 anmelden.  
Entsprechendes gilt für Prüfungsteilnehmer, die sich zum Zweck der Notenverbesserung einer Wiederholungsprüfung unterziehen wollen.  
Die Meldeformblätter sind ab dem 1. Juni 2020 nur online unter <http://www.km.bayern.de/staatspruefung1.asp> verfügbar. Als Anmeldung gilt ausschließlich die Einreichung des ausgedruckten und unterschriebenen Meldebogens bei der Außenstelle des Prüfungsamts.
6. Die in § 24 LPO I genannten Unterlagen sind bei der Meldung grundsätzlich lückenlos vorzulegen.
7. Die Studien- und Prüfungsnachweise, die **vor** Meldeschluss erworben wurden, können nach dem 1. August 2020 nicht mehr angenommen werden. In diesen Fällen ist die Zulassung zur Prüfung zu versagen.  
Studien- und Prüfungsnachweise, die erst nach Meldeschluss erworben werden, sind sofort nach Erhalt, **spätestens jedoch zwei Arbeitstage vor dem Termin der ersten Einzelprüfung** unter Vorlage des Schreibens über die bedingte Zulassung bei der zuständigen Außenstelle des Prüfungsamts nachzureichen. Als „Arbeitstage“ gelten die Arbeitstage an der zuständigen Außenstelle des Prüfungsamts.  
Liegen die Ergebnisse von Modulprüfungen des letzten Studienseesters zwei Arbeitstage vor dem Termin der ersten Einzelprüfung noch nicht vor, so ist im Vorgriff auf die nächste Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I auf Antrag eine Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in der Fächerverbindung mit einem um 30 Leistungspunkte verringerten Gesamtstudienumfang möglich. Auf den entsprechenden Hinweis unter <http://www.km.bayern.de/lehrer/lehrausbildung/rechtliche-grundlagen.html> wird verwiesen.
8. Soweit die LPO I vorsieht, dass für bestimmte mündliche oder praktische Einzelprüfungen Schwerpunkte, Spezialgebiete, vertiefte Kenntnisse oder spezielle Kenntnisse benannt werden können, hat sich der Prüfungsteilnehmer wegen der erforderlichen Angaben spätestens vier Wochen vor Beginn des Zeitraums für die mündlichen Prüfungen mit der an der Außenstelle durch Aushang bekannt gegebenen Stelle in Verbindung zu setzen (§ 24 Abs. 2 Satz 4 LPO I).
9. Teilnehmer an den staatlichen Weiterbildungsmaßnahmen zur Vorbereitung auf die Prüfung in „Qualifikation als Beratungslehrkraft“ und „Didaktik des Deutschen als Zweitsprache“ haben den Antrag auf Zulassung zu diesen Prüfungen bis zu dem unter Nr. 5 genannten Meldetermin persönlich gegen Empfangsbestätigung oder per Einschreiben bei der Akademie für Lehrerfortbildung Dillingen einzureichen.

10. Schwerbehinderten oder gleichgestellten behinderten Menschen sowie Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern, die nicht schwerbehindert oder gleichgestellt behindert sind, aber unter einer dauerhaften Prüfungsbeeinträchtigung leiden, kann ein Nachteilsausgleich nach § 54 der Allgemeinen Prüfungsordnung gewährt werden. Anträge sind **bis spätestens 1. Dezember 2020** mit den entsprechenden Nachweisen an das Prüfungsamt im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus in München zu richten.

11. Diese Bekanntmachung wird auch online unter <http://www.km.bayern.de> veröffentlicht.

Herbert Püls  
Ministerialdirektor

**Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen;  
Erster Prüfungsabschnitt bzw. praktische und mündlich-theoretische Prüfungen  
des Fachs Sport und sportpraktische Prüfungen im Rahmen der Didaktik der  
Grundschule bzw. der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule nach der  
Lehramtsprüfungsordnung I im Frühjahr 2021  
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus  
vom 16. April 2020, Az. IV.5-BS4060-PRA.983**

1. Im Frühjahr 2021 werden die praktischen und mündlich-theoretischen Prüfungen im Rahmen des Unterrichtsfachs beziehungsweise des vertieft studierten Fachs Sport und die Prüfungen im Bereich Demonstration sportartspezifischer Techniken im Rahmen der Didaktik der Grundschule beziehungsweise der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule nach der Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) vom 13. März 2008 (GVBl. S. 180), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Januar 2020 (GVBl. S. 51), abgehalten.
2. Die Prüfungen beginnen am Ende des Wintersemesters 2020/2021. Die genauen Termine werden rechtzeitig von den für die Sportausbildung zuständigen Stellen der Universitäten festgesetzt und bekanntgegeben.

Die Zulassung zum Ersten Prüfungsabschnitt und zu den sport-praktischen Prüfungen sowie zu den praktischen und mündlich-theoretischen Prüfungen ist bis spätestens

10. Dezember 2020

bei den für die Sportausbildung zuständigen Stellen der Universitäten schriftlich zu beantragen. Für die Rechtzeitigkeit der Meldung ist der Eingang bei der zuständigen Stelle maßgeblich.

3. Diese Bekanntmachung wird auch online unter <http://www.km.bayern.de> veröffentlicht.

Herbert Püls  
Ministerialdirektor

**Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen Februar 2021  
nach der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an  
beruflichen Schulen und den anderweitigen Erwerb der Lehrbefähigung an  
beruflichen Schulen künstlerischer und gestalterischer Fachrichtungen  
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus  
vom 8. April 2020, Az. VI.2-BS 9153-7a.31 990**

Im Februar 2021 wird der Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen nach der Verordnung über die Zulassung und Ausbildung für das Lehramt an beruflichen Schulen und den anderweitigen Erwerb der Lehrbefähigung an beruflichen Schulen künstlerischer und gestalterischer Fachrichtungen in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt.

1. Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst  
Zum Vorbereitungsdienst können Bewerber zugelassen werden, die
  - 1.1 die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen nach der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) bestanden haben oder deren Erste Staatsprüfung in einer nach § 85 LPO I zugelassenen Fächerverbindung gemäß Art. 6 Abs. 4 BayLBG als Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen anerkannt worden ist. Der Ersten Lehramtsprüfung für berufliche Schulen entspricht eine im Geltungsbereich des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes abgelegte oder eine nach Art. 6 Abs. 4 BayLBG anerkannte Diplom- oder Masterprüfung für Berufs- oder Wirtschaftspädagogen, wenn sie den Anforderungen des Lehramts genügt und daneben ein mindestens einjähriges einschlägiges berufliches Praktikum oder eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung nachgewiesen wird.
  - 1.2 zum Zweck der Nachqualifikation nach § 40 Lehramtsprüfungsordnung II (LPO II) einen ergänzenden Vorbereitungsdienst abzuleisten haben und
  - 1.3 die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf erfüllen.
2. Dauer des Vorbereitungsdienstes, Meldeschluss, Meldeverfahren
  - 2.1 Dauer und Meldeschluss  
Der Vorbereitungsdienst Februar 2021 beginnt am 15. Februar 2021 und endet am 17. Februar 2023. Letzter Meldetag ist der 15. September 2020.
  - 2.2 Meldeverfahren  
Die Meldungen zum Vorbereitungsdienst sind mit den im Antrag aufgeführten Unterlagen an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu richten.  
Die Anmeldung zum Vorbereitungsdienst ist nur noch online unter <https://formularserver.bayern.de/vorbereitungsdienst> möglich.  
Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus weist die Bewerber den Regierungen zu, die nach Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst entscheiden.
3. Verwendung im öffentlichen Schuldienst  
Aus der Ableistung des Vorbereitungsdienstes und dem Bestehen der Zweiten Staatsprüfung kann kein Anspruch auf Verwendung im öffentlichen Schuldienst abgeleitet werden.

Herbert Püls  
Ministerialdirektor

**Besondere Leistungsfeststellung zum Erwerb  
des qualifizierenden Abschlusses der Mittelschule an der Mittelschule  
sowie an Förderzentren und Schulen für Kranke 2021  
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus  
vom 24. April 2020, Az. III.2-III.6-BS7501.2020/33/1**

O. a. KmBek enthält u. a. den Zeitplan für die schriftliche Leistungsfeststellung.

Sie steht unter <https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2020-261/> zur Verfügung.

**Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss an der Mittelschule  
sowie an Förderzentren und an Schulen für Kranke 2021  
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus  
vom 24. April 2020, Az. III.2-III.6-BS7503.2020/31/1**

O. a. KmBek enthält u. a. den Zeitplan für die schriftliche Abschlussprüfung:

Sie steht unter <https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2020-260/> zur Verfügung.

**Anmeldung zur staatlichen Berufsschule / Wirtschaftsschule  
(Schuleinschreibung)  
für das Schuljahr 2020/2021**

**Bekanntgabe der Termine  
RS vom 21.03.1997 Nr. 520/521/522-5023-226**

Alle Informationen und Voraussetzungen zur Anmeldung werden auf der Homepage der jeweiligen Berufsschule / Berufsfachschule bzw. der Wirtschaftsschule veröffentlicht.

Übersicht über die Adressen der Homepages:

Staatl. Berufsschule I (gewerblich-technisch) Egger Straße 30 94469 Deggendorf	<a href="https://www.bs1deg.de">https://www.bs1deg.de</a>
Staatl. Berufsschule II (kaufmännisch) Staatl. Wirtschaftsschule Egger Straße 30 94469 Deggendorf	<a href="https://www.wsbs2-deg.de">https://www.wsbs2-deg.de</a>
Hans-Glas-Schule Staatl. Berufsschule Bayerwaldring 2 84130 Dingolfing  mit <u>Außenstelle:</u> Kleegartenstraße 24 94405 Landau an der Isar	<a href="https://www.hgs-dingolfing.bayern">https://www.hgs-dingolfing.bayern</a>
Staatl. Berufsschule Schützenstraße 30 93309 Kelheim  mit <u>Außenstelle:</u> Ebrantshauser Straße 2 84048 Mainburg	<a href="https://www.bsz-kelheim.de">https://www.bsz-kelheim.de</a>
Staatl. Berufsschule I (gewerblich-technisch) Luitpoldstraße 26 84034 Landshut	<a href="https://www.bs1landshut.de">https://www.bs1landshut.de</a>
Staatl. Berufsschule II (kaufmännisch) Staatl. Wirtschaftsschule Weilerstraße 25 84032 Landshut	<a href="https://www.bs2-landshut.de">https://www.bs2-landshut.de</a>
Staatl. Berufsschule III für Keramik Marienplatz 8 84028 Landshut	<a href="https://www.keramikschule.de">https://www.keramikschule.de</a>

<p>Staatl. Berufsschule IV Landshut-Schönbrunn Am Lurzenhof 5 84036 Landshut</p>	<p><a href="https://www.bs-schoenbrunn.de">https://www.bs-schoenbrunn.de</a></p>
<p>Staatl. Karl-Peter-Obermaier- Berufsschule I (gewerblich-technisch) Am Fernsehturm 1 94036 Passau mit <u>Nebenstelle:</u> Innstraße 71 94036 Passau</p>	<p><a href="https://www.bs-pa.de">https://www.bs-pa.de</a></p>
<p>Staatl. Berufsschule II (kaufmännisch) Staatl. Wirtschaftsschule Am Fernsehturm 2 94036 Passau</p>	<p><a href="https://www.bs2pa.de">https://www.bs2pa.de</a></p>
<p>Staatl. Berufsschule Pfarrkirchen Max-Breiherr-Straße 30 84347 Pfarrkirchen mit <u>Außenstelle:</u> Pfarrkirchener Straße 70 84307 Eggenfelden und <u>Nebenstelle:</u> Adam-Regensburger-Straße 20 84347 Pfarrkirchen</p>	<p><a href="https://www.bs-pfarrkirchen.de">https://www.bs-pfarrkirchen.de</a></p>
<p>Staatl. Berufsschule Obere Bachgasse 23 94209 Regen mit <u>Außenstelle:</u> Flurstraße 14 94234 Viechtach</p>	<p><a href="http://www.bs-regen.de">http://www.bs-regen.de</a></p>
<p>Joseph-von-Fraunhofer-Schule Staatl. Berufsschule I (gewerblich-technisch) Pestalozzistraße 4 94315 Straubing mit <u>Außenstelle:</u> Georg-Kerschensteiner-Straße 1 a 94327 Bogen</p>	<p><a href="https://www.bs1.berufsschule-straubing.de">https://www.bs1.berufsschule-straubing.de</a></p>
<p>Mathias-von-Flurl-Schule Staatl. Berufsschule II (kaufmännisch) Stadtgraben 54 94315 Straubing</p>	<p><a href="https://www.bs2-straubing.de">https://www.bs2-straubing.de</a></p>
<p>Marianne-Rosenbaum-Schule Staatl. Berufsschule Kolbstraße 1 94315 Straubing mit <u>Außenstelle:</u> Straubinger Straße 26 94360 Mitterfels</p>	<p><a href="https://www.bs3sr.de">https://www.bs3sr.de</a></p>

Staatl. Berufsschule Kapuzinerstraße 17 94474 Vilshofen a.d.Donau	<a href="https://www.berufsschulzentrum-vilshofen.de">https://www.berufsschulzentrum-vilshofen.de</a>
Staatl. Berufsschule Freyunger Straße 8 94065 Waldkirchen mit <u>Außenstelle:</u> Schärdinger Straße 9 – 11 94481 Grafenau-Schlag	<a href="https://www.bs-waldkirchen.de">https://www.bs-waldkirchen.de</a>
Staatl. Berufsschule Fachschulstraße 15 - 19 94227 Zwiesel	<a href="https://www.glasfachschule-zwiesel.com">https://www.glasfachschule-zwiesel.com</a>

Die Leitungen der Haupt-, Mittel- und Förderschulen werden ersucht, alle zur Entlassung anstehenden Schülerinnen und Schüler, sofern die Anmeldung nicht bereits erfolgte, auf die Einschreibung an der örtlichen Berufsschule zuverlässig hinzuweisen.

Franz Schneider  
Ltd. Regierungsschuldirektor  
Bereichsleiter *Schulen*

## **Satzung des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen**

Der Landkreis Straubing-Bogen und die Stadt Straubing haben mit Wirkung ab dem 01.08.1973 den Zweckverband Berufsschulverband Straubing-Bogen gebildet. Seit dem Schuljahr 1993/1994 sind daraufhin alle berufsbildenden Schulen der Verbandsmitglieder unter dem Dach des Berufsschulverbandes zusammengelegt worden.

Die Satzung des Berufsschulverbandes vom 01.08.1973 wurde in den folgenden Jahren mehrmals geändert und neu bekannt gemacht. Letztmals erfolgte dies mit Bekanntmachung vom 14.06.2004.

### **Verbandssatzung**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.04.2020

#### **Inhaltsübersicht**

#### **I. Allgemeine Vorschriften (§§ 1 – 4)**

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Verbandsmitglieder
- § 3 Räumlicher Wirkungskreis
- § 4 Aufgaben

#### **II. Verfassung und Verwaltung (§§ 5 – 16)**

- § 5 Verbandsorgane
- § 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 7 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 8 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 9 Beschlüsse der Verbandsversammlung
- § 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 11 Rechtsstellung der Verbandsräte
- § 12 Verbandsvorsitzender und Stellvertreter
- § 13 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden
- § 14 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden
- § 15 Dienstkräfte des Zweckverbandes
- § 16 Geschäftsstelle

#### **III. Wirtschafts- und Haushaltsführung (§§ 17 – 22)**

- § 17 Anzuwendende Vorschriften
- § 18 Haushaltssatzung
- § 19 Deckung des Finanzbedarfs
- § 20 Festsetzung und Zahlen der Umlagen
- § 21 Kassenverwaltung
- § 22 Jahresrechnung, Prüfung

#### **IV. Schlussbestimmungen (§§ 23 -26)**

- § 23 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 24 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde
- § 25 Auflösung
- § 26 In-Kraft-Treten

#### **I. Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 1 Rechtsstellung**

1. Der Zweckverband führt den Namen „Berufsschulverband Straubing-Bogen“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
2. Der Zweckverband hat seinen Sitz in Straubing.

##### **§ 2 Verbandsmitglieder**

Verbandsmitglieder sind die Stadt Straubing und der Landkreis Straubing-Bogen.

### **§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich**

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der Stadt Straubing und des Landkreises Straubing-Bogen.

### **§ 4 Aufgaben**

1. Der Zweckverband trägt den Schulaufwand gem. Art. 3, Abs. 1-3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2000 (GVBl.S.455, BER.S.633), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2016 (GVBl.S.102),
  - a. für die Joseph-von-Fraunhofer-Schule, Staatliche Berufsschule I Straubing mit Außenstelle Bogen (gewerbliche Berufsfelder, ,
  - b. für die Mathias-von-Flurl-Schule, Staatliche Berufsschule II Straubing-Bogen (Berufsfelder Wirtschaft, Verwaltung, Gesundheitspflege, ,
  - c. für die Marianne-Rosenbaum-Schule, Staatliche Berufsschule III Straubing (Berufsfelder Agrarwirtschaft, Hauswirtschaft, Floristik, Gartenbau, ,
  - d. für die Berufliche Oberschule, Staatliche Fachoberschule Straubing mit Ausbildungsrichtungen Technik, Wirtschaft, Verwaltung, Rechtspflege, Sozialwesen, Gestaltung, ,
  - e. für die Berufliche Oberschule, Staatliche Berufsoberschule, ,
  - f. für die Staatliche Berufsfachschule für Sozialpflege, ,
  - g. für die Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Elektrotechnik in Straubing.

Schulorte der Joseph-von-Fraunhofer-Schule, Staatliche Berufsschule I sind Straubing und Bogen, Schulort für die übrigen in Absatz 1. genannten Schulen ist Straubing.

2. Der Zweckverband trägt den Personal- und Schulaufwand im Sinne der Art. 2 und 3 BaySchFG für die jeweils durch Satzung des Zweckverbandes errichteten kommunalen Fachschulen an den Schulorten Straubing und Bogen.
3. Die Rechte, Pflichten und Befugnisse nach Absatz 1 und Absatz 2 gehen von den Verbandsmitgliedern auf den Zweckverband über. Das Eigentum an den vorhandenen Gebäuden bleibt davon unberührt.
4. Der Zweckverband kann als Träger weiterer beruflicher Schulen gemäß Art. 6 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31.05.2000 (GVBl.S.414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2018 (GVBl S. 611 und 613), auftreten.
5. Der Zweckverband kann ein Schülerheim im Sinne des Art. 106 S. 1 und S. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31.05.2000 (GVBl.S.414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2018 (GVBl. S. 611 und 613), errichten und betreiben.

## **II. Verfassung und Verwaltung**

### **§ 5 Verbandsorgane**

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. Die Verbandsversammlung
2. Der Verbandsvorsitzende

### **§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

1. Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden und zwölf weiteren Verbandsräten.
2. Es entsenden
  - a. der Landkreis Straubing-Bogen sechs weitere Verbandsräte und
  - b. die Stadt Straubing ebenfalls sechs weitere Verbandsräte
3. Die weiteren Verbandsräte und deren Stellvertreter werden durch die Beschlussorgane der Verbandsmitglieder bestellt.

4. Beamte und leitende oder hauptamtliche Arbeitnehmer des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.
5. Die weiteren Verbandsräte werden für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, sofern Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für 6 Jahre bestellt. Die Bestellung kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder dem Vertretungskörper ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

## **§ 7**

### **Einberufung der Verbandsversammlung**

1. Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden durch schriftliche Einladung einberufen. Die Einladung kann ergänzend auch in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden, soweit nicht Gründe der Geheimhaltung entgegenstehen.
2. Die Einladung muss Tageszeit und Ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. Der Tag der Sitzung und der Tag der Zustellung der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. Ausnahmsweise kann in dringenden Fällen die Ladungsfrist auf 3 Tage abgekürzt werden. Die Einladung zu öffentlichen Sitzungen ist ortsüblich bekanntzumachen.
3. Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es 1/3 der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
4. Die Aufsichtsbehörde ist von der Sitzung zu unterrichten. Abs. 2 gilt entsprechend.

## **§ 8**

### **Sitzungen der Verbandsversammlung**

1. Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
2. Die Vertreter der Aufsichtsbehörde, die Leiter der Schulen und die Bediensteten der Stadt Straubing sowie des Landkreises Straubing-Bogen haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

## **§ 9**

### **Beschlüsse der Verbandsversammlung**

1. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist.
2. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von 4 Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
3. Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit nichts anderes vorschreibt, werden Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Die Abstimmung erfolgt offen. Jeder Verbandsrat hat dabei eine Stimme. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
4. Entscheidungen nach § 10 Abs. 1, Buchst. a, b und i dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmzahl in der Verbandsversammlung.
5. Bei Wahlen gelten die Absätze 1, 2 und 3 entsprechend, die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welcher Bewerber in die Stichwahl kommt. Gleiches gilt, wenn zwei oder mehr Bewerber die gleiche oder höchste Stimmzahl erhalten haben.

6. Die Beschlüsse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Zahl der anwesenden Verbandsräte, der zu behandelnden Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse in einer Niederschrift festzuhalten und vom Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder ein Verbandsmitglied, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

### **§ 10**

#### **Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für:

- a. die Entscheidung über die Errichtung, die wesentliche Erweiterung oder die Auflösung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen
  - b. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Verbandssatzung sowie weiterer Satzungen im Rahmen der Aufgaben gemäß § 4 dieser Satzung
  - c. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung
  - d. die Beschlussfassung über den Finanzplan
  - e. die Beschlussfassung über den Stellenplan
  - f. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung
  - g. die Höhe der Entschädigung für die Verbandsräte
  - h. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung
  - i. die Beschlussfassung über die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Liquidatoren
  - j. die Ernennung, Beförderung, Abordnung oder Versetzung der Beamten des Zweckverbandes zu einem anderen Dienstherrn und die Versetzung in den Ruhestand sowie die Entlassung
  - k. die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung der Angestellten ab der Eingruppierung EG 10 TVöD
2. Die Verbandsversammlung entscheidet ferner über die sonstigen Aufgaben des Zweckverbandes, soweit diese nicht nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit, dieser Satzung, der Geschäftsordnung oder besonderer Beschlüsse der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende selbstständig entscheidet.

### **§ 11**

#### **Rechtsstellung der Verbandsräte**

1. Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
2. Die Entschädigung der Verbandsräte richtet sich nach der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.

### **§ 12**

#### **Verbandsvorsitzender und Stellvertreter**

1. Im Amt des Vorsitzenden wechseln sich alle 3 Jahre der Oberbürgermeister der Stadt Straubing und der Landrat des Landkreises Straubing-Bogen ab. Bis zum Beginn der neuen kommunalen Amtsperiode ist Verbandsvorsitzender der Oberbürgermeister der Stadt Straubing. Ist der Oberbürgermeister Verbandsvorsitzender, so ist sein Stellvertreter der Landrat und umgekehrt.
2. Weiterer Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden ist dessen Vertreter im Hauptamt.

### **§ 13**

#### **Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden**

1. Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Erklärungen, durch welche der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbarer qualifizierter elektronischer Signatur versehen sein.
2. Der Verbandsvorsitzende vollzieht ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit, dieser Satzung und der Geschäftsordnung zugewiesenen weiteren Aufgaben.

3. Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten der selbstständigen Erledigung übertragen werden.
4. Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.
5. Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten.
6. Der Verbandsvorsitzende ist befugt, anstelle der Verbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
7. Der Verbandsvorsitzende führt die ihm in der Geschäftsordnung oder durch andere Beschlüsse der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben im Rahmen der laufenden Angelegenheiten aus. Er ist zuständig dafür, die notwendigen Verpflichtungserklärungen abzugeben.

#### **§ 14**

#### **Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden**

1. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.
2. Ihre Entschädigung richtet sich nach der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.

#### **§ 15**

#### **Dienstkräfte des Zweckverbandes**

1. Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.
2. Der Zweckverband ist Mitglied des Bayerisches Versorgungsverbandes.

#### **§ 16**

#### **Geschäftsstelle**

1. Eine eigene Geschäftsstelle des Zweckverbandes wird nicht eingerichtet.
2. Die Geschäfte des Zweckverbandes werden von der Stadt Straubing gegen Kostenerstattung geführt.

### **III. Wirtschafts- und Haushaltsführung**

#### **§ 17**

#### **Anzuwendende Vorschriften**

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für Gemeinden, soweit sich nicht aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

#### **§ 18**

#### **Haushaltssatzung**

1. Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
2. Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
3. Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst einen Monat nach Vorlage, an die Aufsichtsbehörde bekannt gegeben.

#### **§ 19**

#### **Deckung des Finanzbedarfs**

1. Soweit seine Einnahmen aus besonderen Entgelten und seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage

- a. für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Schulen und der dazugehörigen Anlagen (Investitionen) und
  - b. für den laufenden Bedarf (Betriebskosten).
2. Umlageschlüssel ist die Zahl der Schüler im Bereich jedes Verbandsmitgliedes, wobei bei beschäftigten Berufsschülern der Beschäftigungsort, bei den übrigen Schülern der Wohnsitz maßgebend ist.

## **§ 20**

### **Festsetzung und Zahlen der Umlagen**

1. Die Umlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt.
2. Bei der Festsetzung der Umlage ist anzugeben
  - a. die Höhe des durch anderweitige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs (Umlagesoll);
  - b. die Bemessungsgrundlage und der Umlagesatz (§ 19 Abs. 2 der Verbandssatzung);
  - c. die Höhe der Umlage für jedes Verbandsmitglied.
3. Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
4. Die Umlage wird mit einem Viertel ihres Jahresbetrages im laufenden Rechnungsjahr zum 01. Januar, 01. April, 01. Juli und 01. Oktober fällig.
5. Ist die Umlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige Teilbeträge (Abs. 4) in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

## **§ 21**

### **Kassenverwaltung**

Die Kassenverwaltung erfolgt durch die Stadt Straubing gegen Kostenerstattung durch den Zweckverband.

## **§ 22**

### **Jahresrechnung, Prüfung**

1. Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres vor.
2. Die Jahresrechnung ist unter Hinzuziehung des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Straubing binnen 12 Monaten örtlich zu prüfen.
3. Nach der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung beschließt die Verbandsversammlung abschließend über die Feststellung der Jahresrechnung und erteilt die Entlastung.

## **IV. Schlussbestimmungen**

## **§ 23**

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

1. Die Verbandssatzung und deren Änderungen sowie die sonstigen Satzungen des Berufsschulverbandes werden im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern amtlich bekannt gemacht. Sie sind außerdem im Amtlichen Schulanzeiger für den Regierungsbezirk Niederbayern zu veröffentlichen. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Satz 1 hin.
2. Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

## **§ 24**

### **Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde**

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

**§ 25**  
**Auflösung**

Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandsatzung bekannt zu machen.

**§ 26**  
**In-Kraft-Treten**

Die Verbandsatzung tritt am 01.11.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verbandsatzung vom 14. Juni 2004 außer Kraft.

Straubing, den 24.04.2020



Markus Pannermayr  
Verbandsvorsitzender

**Verschiedenes****Bleib fit - Mein Wochenprogramm in Sachen Sport**

Die Corona-Pandemie stellt uns auch im Fach Sport vor sehr große Herausforderungen, da derzeit aus Gründen des Infektionsschutzes kein Sportunterricht möglich ist. Im Fach Sport leisten wir aber nicht nur sportliche Handlungsfelder ab, sondern wir bilden auch sehr viele Kompetenzen in den Bereichen Gesundheit und Fitness, Freizeit und Umwelt und Fairness und Kooperation aus.

In den vergangenen Wochen haben bereits viele Lehrkräfte neben den Kernfächern sportliche Hausaufgaben und Tipps an die Kinder weitergeleitet, damit sie zu Hause mit einfachen Mitteln Sport treiben können.

Das Sportreferat der Regierung hat dazu nun für alle Grund-, Mittel- und Förderschulen in Niederbayern eine digitale Pinnwand mit Übungen, Informationen, Videos zum „Homeschooling“ in Sachen Sport entworfen.

Diese digitale Pinnwand ist unter folgendem Link erreichbar:

<https://t1p.de/ndbsport>

Alternativ kann diese Pinnwand auch (per Handy) über einen Barcode erreicht werden:



Diese digitale Pinnwand wird bis auf Weiteres jede Woche von Seiten des Sportreferates upgedatet und mit neuen Videos, Informationen und Freizeithinweisen versehen.

Es soll als reines Angebot an die Schulen verstanden werden, die hervorragende Arbeit vieler Pädagogen noch weiter zu unterstützen. Es ist auch als sportliche Motivationsarbeit für die Eltern gedacht. Wir werden aktuell die Kinder nur in Bewegung setzen, wenn auch die Eltern zu Hause angesprochen werden.

Ich danke allen Lehrkräften für Ihr Engagement und die bereits eingereichten Beiträge.

Auch für die Übermittlung weiterer Ideen für die Pinnwand an [christian.schiessl@reg.nb.bayern.de](mailto:christian.schiessl@reg.nb.bayern.de) wäre ich sehr dankbar.

Mit sportlichen Grüßen

Christian Schießl  
Sportreferent der Regierung von Niederbayern

## SPIEL - PLATZ \_2.0

### Digitales Schultheaterevent in Bayern

Liebe Kolleg\*innen im Schultheater,  
liebe Theaterschüler\*innen,

es ist gute Tradition, dass das Schultheaterjahr der verschiedenen Schularten in einem Festival seine Krönung findet. Ausgewählte Gruppen präsentieren ihre Jahresproduktionen im Rahmen eines Theaterfests. Dass diese Festivals unter den herrschenden Umständen nicht in der gewohnten Form stattfinden können, darunter leiden wir. Dabei soll es aber nicht bleiben, auch wenn wir uns bewusst sind: Theater lebt davon, dass sich Menschen, Spieler\*innen, Gruppen und Zuschauer\*innen dort lebhaftig begegnen und dass dies durch nichts zu ersetzen ist!

Und obwohl wir fest daran glauben, dass irgendwann genau dies wieder möglich sein wird, wollen wir doch nicht nur warten, sondern dorthin eine Brücke anbieten, mit der ihr Theaterarbeit in einer derzeit möglichen Form sehen und vor allem auch selbst präsentieren könnt. Den derzeit geltenden Regelungen entsprechend muss dieser Austausch allerdings digital erfolgen.

Wir möchten euch hiermit herzlich zum schulartübergreifenden digitalen Theaterevent einladen.

Füllt den von uns zur Verfügung gestellten virtuellen Spiel-Platz mit euren Beiträgen! Wie ihr das tun könnt, dafür findet ihr Anregungen unter → *Spiel-Platz 2.0* → **Gestaltungs- und Spielideen**, auf der Seite [www.lagds-bayern.de](http://www.lagds-bayern.de).

Ob ihr das tun wollt, das müsst ihr mit euren Gruppen bald entscheiden. Eure Beiträge (max. 15 Minuten) sendet ihr spätestens bis 26. Juni 2020 per WeTransfer oder einer anderen Möglichkeit der Datenübertragung (nicht Video per E-mail schicken) an [kontakt@lagds-bayern.de](mailto:kontakt@lagds-bayern.de).

Außerdem meldet euch auf der Seite [www.lagds-bayern.de](http://www.lagds-bayern.de) online an und ladet euch die Einverständniserklärung herunter. Diese muss von allen Beteiligten ausgefüllt und uns zugeschickt werden. Darin erklärt ihr euch damit einverstanden, dass ein ausgewähltes Bild zu eurer Produktion auf der Homepage der LAG und ihren Mitgliedsverbänden erscheinen darf, Bilder in internen Publikationen der LAG veröffentlicht werden dürfen und eure Filme bei Vimeo in einem passwortgeschützten Bereich für einen begrenzten Zeitraum zugänglich gemacht werden dürfen.

Ein Redaktionsteam wird die Beiträge sichten und für die Event-Woche vom 13. - 17. Juli 2020 zur Präsentation auf der Festivalplattform zusammenstellen. Ihr erhaltet dann rechtzeitig eine Einladung und den entsprechenden Ablaufplan. Am Ende der Woche gibt es einen offiziellen Abschlussakt.

#### **Bitte beachtet:**

- a) Es geht ausdrücklich nicht um die Aufzeichnung einer Aufführung, sondern um digitale Einblicke in ein Stück, ein Thema, eure Visionen oder und das, was euch Theater bedeutet.
- b) Anders als bei den jährlichen Schultheaterfestivals gibt es keine Jury, so dass voraussichtlich alle Beiträge gezeigt werden können.
- c) Voraussetzung ist, dass bei der Produktion alle gültigen Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden.

Wir sind gespannt auf euren ganz anderen Blick auf Schultheater.

*Ingund Schwarz*  
*Landesarbeitsgemeinschaft Theater und Film*  
*an den bayerischen Schulen e.V.*

*mit allen Mitgliedsverbänden der LAG*

Theater am Gymnasium e.V., Fördergemeinschaft für das Schultheater an Realschulen in Bayern e.V., Pädagogischer Arbeitskreis für das Schultheater an Grund-, Mittel- und Förderschulen in Bayern e.V., Theater an Beruflichen Oberschulen e.V., Drehort Schule e.V.



**HERAUSGEBENDER, VERLAG UND DRUCK:**

Regierung von Niederbayern, Bereich Schulen, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut

**BEZUGSBEDINGUNGEN:** Der Amtliche Schulanzeiger erscheint monatlich. Der laufende Bezug ist nur durch Bestellung bei der Regierung möglich. Abbestellungen müssen bis spätestens 30.04. bzw. 31.10. jeden Jahres der Regierung vorliegen, damit sie zum 30.06. bzw. 31.12. wirksam werden.

**BEZUGSPREIS:** Halbjährlich 24 EUR (48 EUR jährlich). Der Preis dieser Einzelnummer beträgt 4 EUR zuzüglich Versandkosten.